



Aarau, 16. Januar 2012
GV 2010 - 2013 /220

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Umsetzung der Motion Barbara Aabid; Teilrevision des Parkierungsreglements

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Am 3. November 2010 reichte die Stimmberechtigte Barbara Aabid nachfolgendes Motionsbegehren beim Einwohnerrat ein:

"Der Erwerb einer Parkkarte soll allen Stadt- und Altstadtbewohnern ermöglicht werden" (Aktenaufgabe 1).

Mit PA 1658 vom 13. Dezember 2010 beschloss der Stadtrat, dem Einwohnerrat in dem Umfang, in dem überhaupt auf das Begehren eingetreten werden kann, die Nichtüberweisung der Motion zu beantragen.

An seiner Sitzung vom 28. Februar 2011 überwies der Einwohnerrat die Motion mit 26 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen an den Stadtrat.

II. Erläuterungen zur Teilrevision des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007

Die vorliegende Teilrevision des Parkierungsreglements (vgl. synoptische Darstellung sowie Text des teilrevidierten Reglements in der Aktenaufgabe 2 f.) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Parkraumzone A im Vergleich zu den übrigen Parkraumzonen B - K ein Spezialfall ist. Es gilt darin seit mehr als 20 Jahren durchwegs das Regime "Parkieren mit Parkuhren". Parkplätze fürs freie Parkieren gibt es nicht. Aufgrund der Besonderheit der Parkierungsverhältnisse in der Zone A im Vergleich zu den übrigen Zonen ist eine Spezialregelung für erstere gerechtfertigt. Auf diesem Weg kann das Begehren der Motion Barbara Aabid vollumfänglich erfüllt werden.

Das Baugebiet wird neu in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B - K eingeteilt (§ 5 Abs. 1). Das Parkieren mit Parkscheibe ist lediglich in den Parkraumzonen B - K möglich, in der Spezialparkraumzone A gilt ausschliesslich das Regime "Parkieren mit Parkuhren" (§ 6).

Da mangels entsprechenden Angebots an Parkplätzen das Parkieren mit Parkscheibe und folglich das Dauerparkieren gemäss § 7 Abs. 1 Parkierungsreglement in der Zone A nicht möglich sind, können grundsätzlich für die Zone A keine Parkkarten ausgestellt werden. Ebenso ist die Zone A als Ersatzzone ausgeschlossen und die Parkieranlagen innerhalb der Zone A, namentlich das Parkhaus Flösserplatz sowie die Parkplätze Kettenbrücke und Sporthalle, können nicht als Ersatzparkplätze für die Zonen B - K dienen (§ 8 Abs. 1 und 2 Parkierungsreglement). Erwähnte Parkieranlagen sollen primär für Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen. Einzig Bau- und Serviceunternehmen können weiterhin eine Parkkarte für standortgebundenes Parkieren für alle Zonen (A - K) oder für die Spezialparkraumzone A erwerben (§ 7 Abs. 2 am Ende sowie Abs. 4).

Das Begehren der Motion Barbara Aabid, der Erwerb einer Parkkarte soll allen Stadt- und Altstadtbewohnern ermöglicht werden, wird im neuen § 8 Abs. 3 erfüllt. Gemäss dieser Bestimmung bewilligt der Stadtrat den Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A, mit ihrer Parkkarte in Ersatzzonen zu parkieren oder Parkieranlagen zu benutzen. Im Unterschied zur Regelung für die Parkraumzonen B - K sind Parkkarten für eine Ersatzzone oder für eine Parkieranlage nur für Anwohnerinnen und Anwohner der Spezialparkraumzone A vorgesehen, nicht aber für Besucherinnen und Besucher der Zone A sowie für dort Berufstätige.

Die allgemeine Regelung betreffend Ersatzzonen in § 8 Abs. 1 beinhaltet weiterhin eine Kann-Vorschrift, die Spezialregelung in Abs. 3 hingegen verpflichtet den Stadtrat zum Handeln. Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B - K nicht ausreichen, so räumt § 8 Abs. 1 dem Stadtrat einen Spielraum ein, ob eine Massnahme zu treffen sei oder nicht. Dabei hat er die Wahl zwischen:

- Parkkarten für eine Zone zahlenmässig beschränken und/oder
- Parkkarten für eine Zone in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken
- Keine Beschränkung einer Parkraumzone

Der Stadtrat kann von der Anordnung einer Massnahme absehen, da § 8 Abs. 1 den Eintritt der Rechtsfolge beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend vorschreibt. Die Kann-Vorschrift räumt dem Stadtrat Entschliessungsermessen ein (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 431). Der Stadtrat ist allerdings in seinem Entscheid nicht völlig frei. Er hat sein Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Er muss insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung des öffentlichen Interesses befolgen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 441).

Beschränkt der Stadtrat für eine Zone die Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien, so muss er gleichzeitig Ersatzzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B - K Parkieranlagen zu benutzen, die dem Regime "Parkieren mit Parkuhren" unterstehen (§ 8 Abs. 2).

Für die Spezialparkraumzone A sind die Anzahl Parkkarten bereits beschränkt, denn nur für standortgebundenes Parkieren gemäss § 3 sind Parkkarten überhaupt möglich, der Stadtrat muss sich demzufolge für Ersatzzonen oder bei Vorliegen besonderer Gründe für Ersatzparkplätze entscheiden.

Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 ist nötig aufgrund des neu eingefügten § 8 Abs. 3.

III. Vollzug des teilrevidierten Parkierungsreglements

1. Vermutete Anzahl neu auszustellender Parkkarten

Alle Kategorien gemäss § 7 Abs. 2 lit. a - e Parkierungsreglement haben grundsätzlich Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte für die Parkraumzonen B - K. Der neue § 8 Abs. 3 hingegen wirkt sich nur zu Gunsten der Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt aus (deren Besucherinnen und Besucher sowie dort Berufstätige können nach wie vor keine Parkkarte lösen).

Die Anzahl der an einer Parkkarte Interessierten aus der Zone A ist schwer abzuschätzen. Bei der Stadtpolizei sind lediglich zwei formelle Gesuche eingegangen. Es soll nachfolgend geprüft werden, wie viele Anwohnerinnen und Anwohner sich in Zukunft für eine Jahresparkkarte interessieren könnten.

Eine Richtgrösse können die **36** Anwohnerinnen und Anwohner sein, welche im Parkhaus Flösserplatz einen nicht fest zugeteilten Parkplatz mieten und vermutlich wenigstens zum Teil auf die wesentlich billigere Parkkarte umsteigen werden.

An der Mühlemattstrasse vermietete die Abteilung Finanzen und Liegenschaften zudem die 51 Parkfelder an **29** Anwohner/-innen und an 22 Auswärtige. Dieses Areal ist verkauft und soll gemäss einem Bauprojekt in naher Zukunft überbaut werden. Damit verbunden wäre die Aufhebung der Parkierung.

Die Stadtpolizei schätzt die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt, welche vor dem 1. September 2010 ihr Auto in einem Aussenquartier gratis abgestellt haben, auf etwa **20**.

Daneben gibt es eine gänzlich unbekannte Anzahl von zurzeit privat gemieteten Parkplätzen.

Die genannten Zahlen zusammengestellt ergeben folgendes Bild:

Umsteiger Flösserplatz:	36
Umsteiger Mühlemattstrasse:	29
In Aussenquartieren parkierte Fahrzeuge:	<u>20</u>
Total:	85

2. Bezeichnung von Ersatzzonen gemäss § 8 Abs. 3 Parkierungsreglement

a)

Für die Anwohnerinnen und Anwohner der Zone A eignen sich als Ersatzzonen insbesondere die Zone C (Rössligut und Torfeld Nord), die Zone D (Gönhard Nord), die Zone I (Weinberg/Hungerberg) und die Zone J (Scheibenschachen). Fraglich ist, wie die Anstösserinnen und Anstösser der von der Altstadt her gut erreichbaren Aarestrasse in der Zone J reagieren werden, wenn an dieser Strasse zahlreiche oder unter Umständen alle Parkfelder durch Anwohnerinnen und Anwohner der Zone A belegt sind. In der Zone D dürften, im Gegensatz zu den Zonen C, I und J, am ehesten freie Felder vorhanden sein. Allerdings sind die Parkfelder in der Nähe der Zone A alle dem Regime "Parkieren mit Parkuhren" unterstellt.

b)

In den Parkraumzonen B (Telli), G (Damm) und H (Schachen) sind nur wenige öffentliche Parkmöglichkeiten vorhanden. Eine Zuweisung der Anwohnerinnen und Anwohner in diese Zonen ist deshalb nicht möglich. Dies würde zu einer Überlastung der jeweiligen Zone führen.

c)

Eine Zuweisung der Anwohnerinnen und Anwohner der Zone A in die Parkraumzone F (Zelgli/Binzenhof) ist nicht möglich, da die Zufahrt in die Parkraumzone F mit einem Fahrverbot mit dem Vermerk "ausgenommen Zubringerdienst Binzenhof- und Zelgliquartier" belegt ist. Bevor Anwohnerinnen und Anwohner der Zone A ihr Fahrzeug mit einer entsprechenden Parkkarte in der Zone F parkieren dürften, müsste der Stadtrat die Verkehrsordnung bzw. den Vermerk anpassen ("ausgenommen Zubringerdienst Binzenhof- und Zelgliquartier und Parkkarte Zone F"). Von einer solchen Änderung sieht der Stadtrat im Moment jedoch ab, da er jene als nicht verhältnismässig erachtet.

3. Bezeichnung von Parkierungsanlagen gemäss § 8 Abs. 3 Parkierungsreglement

Als Ersatzparkplätze kommen primär Parkierungsanlagen in Frage, welche auch Parkplätze für das Dauerparkieren im Angebot haben, namentlich das Parkhaus Flösserplatz sowie die Parkplätze Kettenbrücke und Sporthalle Schachen, welche sich alle in der Spezialparkraumzone A befinden und mit Schrankenanlagen und Videoüberwachung ausgerüstet sind. Darüber hinaus ist es auch möglich, Anwohnerinnen und Anwohner auf Parkplätze mit beschränkter Parkzeit zuzuweisen, denn im konkreten Fall käme das Regime "Parkieren mit Parkuhren" nicht zur Anwendung (vgl. § 9 Abs. 2 Parkierungsreglement).

Von den gesamthaft 260 öffentlichen Parkfeldern im Parkhaus Flösserplatz werden 143 Parkplatz-Abonnemente zum Preise einer Jahrespauschale von Fr. 1'080.- an Interessenten zum Dauerparkieren abgegeben. Die Nachfrage übersteigt jedoch "das Angebot", weshalb eine Warteliste mit rund 40 Personen geführt wird. Von den restlichen 117 Parkfeldern sind 14 an "ursprüngliche Ablöser" vergeben, so dass schliesslich den Besucherinnen und Besuchern der Altstadt 103 Parkfelder zur Verfügung stehen.

Der Parkplatz Sporthalle Schachen bietet insgesamt 260 Parkplätze. Aufgrund von Baurechtsverträgen mit dem Konsortium Schachen und dem Gasthof zum Schützen AG könnten allerdings 63 bzw. 10 Parkplätze als Ersatzparkplätze nicht zur Verfügung stehen. Der Parkplatz Kettenbrücke verfügt über 52 Parkplätze.

4. Vor- und Nachteile der Vollzugsvarianten

a)

Entscheidet sich der Stadtrat für die Zuweisung von Ersatzzonen, so werden die Zentrumsbewohnerinnen und -bewohner ihr Fahrzeug in den Aussenquartieren parkieren, dort wo tendenziell mehr Plätze vorhanden sind. Die Parkplätze in Parkieranlagen um die Altstadt herum werden so vermehrt den Besucherinnen und Besuchern, den Kundinnen und Kunden der Geschäfte sowie den Pendlerinnen und Pendlern zur Verfügung stehen.

Die Einwohnerschaft in den verschiedenen Quartieren/Parkraumzonen hingegen wird Mühe bekunden, wenn nach der Einführung des neuen Regimes Autos aus anderen Parkraumzonen bei ihnen abgestellt werden.

b)

Ersatzparkplätze können im Flösserparking geschaffen werden, indem man die Anzahl Parkfelder zum Dauerparkieren reduziert, was sich zu Lasten der Pendlerinnen und Pendlern auswirken wird. Weist der Stadtrat hingegen Ersatzparkplätze auf den Parkplätzen Sporthalle Schachen sowie Kettenbrücke zu, so sind, da hier keine Monats- oder Jahreskarten gelöst werden können, eher die Besucherinnen und Besucher sowie Geschäftskundinnen und -kunden betroffen. Auf jeden Fall werden der Stadt Einnahmen verloren gehen, welche sich wie folgt beziffern lassen:

Im Flösserparking kostet eine Jahresmiete Fr. 1'080.-. Würden den geschätzten 85 Anwohnerinnen und Anwohnern der Zone A (vgl. Ziffer III/1) Jahresparkkarten für das Flösserparking zum Preis von Fr. 300.- ausgestellt, so würde der Stadt ein Ertragsausfall in der Höhe von Fr. 66'300.- entstehen. Hinzu kommt, dass der Preis der Jahresparkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner zu tief ist, um wenigstens die Nebenkosten zu decken, welche pro Parkplatz und Jahr Fr. 540.- betragen. Die Stadt würde einen Platz im Flösserparking somit mit jährlich Fr. 240.-, 85 Plätze mit jährlich Fr. 20'400.- subventionieren. Weil die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt ihre Autos, im Gegensatz zu den Pendlerinnen und Pendlern, tendenziell eher abends und an den Wochenenden im Flösserparking abstellen und diese Parkplätze nicht mehr für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehen würden, käme hauptsächlich samstags ein weiterer, nicht berechenbarer Ertragsausfall hinzu.

Würden die 85 Anwohnerinnen und Anwohner der Zone A auf die Parkplätze Sporthalle Schachen und Kettenbrücke zugewiesen, so würde sich der Ertragsausfall für die Stadt, ausgehend davon, dass die Parkplätze hauptsächlich über Nacht und am Wochenende belegt wären, wohl etwa im selben Rahmen bewegen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt würden zudem mit einer Parkkarte, welche sie berechtigt, im Flösserparking zu parkieren, im Vergleich zu den übrigen Stadtbewohnern bevorzugt behandelt. Die dort zur Verfügung stehenden Parkplätze bieten mehr Komfort als ein Laternenparking in einer Quartierstrasse. Die Plätze sind teilweise gedeckt und mit einer Schrankenanlage mit Videoüberwachung abgeschirmt. Da das Flösserparking als Parkhaus gilt, sind die vermieteten Parkplätze zudem Mehrwertsteuerpflichtig. Insofern wäre eine etwas höhere Gebühr für die Parkkarte durchaus gerechtfertigt, was jedoch eine Anpassung der Gebührenstruktur im Parkierungsreglement bedingen würde. Dasselbe gilt für die Parkplätze Sporthalle Schachen sowie Kettenbrücke, wobei diese als nicht gedeckte Parkplätze nicht

mehrwertsteuerpflichtig sind. Die Plätze sind ebenfalls mit einer Schrankenanlage mit Videoüberwachung ausgerüstet.

Aufgrund der vorhandenen Schrankenanlagen könnte den Altstadtbewohnerinnen und -bewohnern nicht die übliche Parkkarte abgegeben werden, notwendig wäre vielmehr eine entsprechende Dauerparkkarte.

IV. Beabsichtigtes Vorgehen des Stadtrates

In Abwägung der Vor- und Nachteile der Vollzugsvarianten gemäss Ziffer III/4 wird der Stadtrat für die Anwohnerinnen und Anwohner der Spezialparkraumzone A die benachbarten Zonen C, D, I und J als in Betracht fallende Ersatzzonen bezeichnen. Die Stadtpolizei wird im Einzelfall die konkrete Ersatzzone zuweisen. Dies scheint dem Stadtrat die vorerst einfachste und am schnellsten umsetzbare Lösung zu sein. Es können Erfahrungen gesammelt werden bezüglich der heute ungewissen Anzahl auszustellender Parkkarten sowie der Auslastung der betroffenen Quartiere.

Der Stadtrat wird über den Vollzug beschliessen, sobald die Änderung des Parkierungsreglements rechtskräftig geworden ist. Ebenfalls ist auf den gleichen Zeitpunkt hin das Parkierungs-Vollzugsreglement vom 29. März 2010 teilweise zu revidieren.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

1. Der Einwohnerrat möge das teilrevidierte Parkierungsreglement vom 7. Mai 2007 gutheissen.
2. Der Einwohnerrat möge die Motion Barbara Aabid vom 3. November 2010 abschreiben.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann Der Stadtschreiber
Dr. Marcel Guignard Dr. Martin Gossweiler

Beilagen (für die Mitglieder des Einwohnerrates und die Motionärin):

- Synoptische Darstellung des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007 und der Revisionsvorschläge
- Teilrevidiertes Parkierungsreglement vom 7. Mai 2007

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Motion Barbara Aabid vom 3. November 2010
2. Synoptische Darstellung des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007 und der Revisionsvorschläge
3. Teilrevidiertes Parkierungsreglement vom 7. Mai 2007